



GEMEINDE
TEUFENTHAL
AARGAU

Wasserreglement

gültig ab 1. Januar 2025

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Abgaben	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Technische Vorschriften	4
§ 6 Verwaltung und Aufsicht WV	4
§ 7 Brunnenmeister	5
§ 8 Aufgaben der WV	5
§ 9 Anlagen	5
§ 10 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	5
§ 11 Schutzzonen	5
§ 12 Ausnahmen	5
B. Leitungsnetz	6
§ 13 Erstellung und Abnahme	6
§ 14 Öffentlicher Grund	6
§ 15 Erweiterung	6
§ 16 Finanzierung durch Private	6
§ 17 Löscheinrichtungen	7
C. Hausanschluss	7
§ 18 Erstellung	7
§ 19 Kostentragung	8
§ 20 Unterhalt	9
§ 21 Absperrschieber	9
§ 22 Haftung	9
D. Regenwassernutzungsanlagen	9
§ 23 Regenwassernutzung	9
§ 24 Begriff	10
§ 25 Kostentragung	10
§ 26 Installation - Ausführung	10
§ 27 Einrichtung	11
§ 28 Kontrolle	11
§ 29 Betrieb und Unterhalt	11
E. Wasserzähler	12
§ 30 Einbau	12
§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke	12
§ 32 Ablesung	12
§ 33 Schäden, Behebung	12
§ 34 Revision	13
§ 35 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	13
F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent / Grundeigentümer und der WV	13
§ 36 Anschlusspflicht	13
§ 37 Wasserbezug	13
§ 38 Haftung	14
§ 39 Wasserbezug ohne Bewilligung	14
§ 40 Besondere Bewilligung	14
§ 41 Wasserbeschaffenheit	14
§ 42 Wasserverwendung	15
§ 43 Betriebsbeschränkungen	15
§ 44 Verbot der Wasserabgabe	15
G. Bewilligungsverfahren	15
§ 45 Umfang	15
§ 46 Planunterlagen	16

H. Rechtsschutz und Vollzug	17
§ 47 Rechtsschutz, Vollstreckung	17
I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 48 Übergangsbestimmungen	17
§ 49 Inkrafttreten	17
Stichwortverzeichnis	18

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Teufenthal das nachstehende Reglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

- | | |
|---------|---|
| Zweck | ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Teufenthal (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Teufenthal (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern. |
| Abgaben | ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt. |

§ 2

- | | |
|-------------|--|
| Allgemeines | Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter. |
|-------------|--|

§ 3

- | | |
|----------------------|---|
| Rechtsform, Aufsicht | Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates. |
|----------------------|---|

§ 4

- | | |
|----------------------|---|
| Übergeordnetes Recht | Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amts für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten. |
|----------------------|---|

§ 5

- | | |
|-------------------------|---|
| Technische Vorschriften | Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien. |
|-------------------------|---|

§ 6

- | | |
|----------------------------|--|
| Verwaltung und Aufsicht WV | Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates |
|----------------------------|--|

sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 7

Brunnenmeister	Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
----------------	--

§ 8

Aufgaben der WV	¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. ² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
-----------------	---

§ 9

Anlagen	¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quelfassungsanlagen, Pumpwerke, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen. ² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.
---------	---

§ 10

Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV wahrzunehmen.
--	--

§ 11

Schutzzonen	Zum Schutze der öffentlichen Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.
-------------	---

Ausnahmen	§ 12
-----------	-------------

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die Anwendung des Reglements unangemessen wäre, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Er kann die Abgaben ausnahmsweise anpassen und Zahlungserleichterungen gewähren.

B. LEITUNGSNETZ

§ 13

- Erstellung
- ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab Innendurchmesser 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
 - ² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
 - ³ Hydranten und Schieber müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

- Öffentlicher Grund
- Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 15

- Erweiterung
- ¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
 - ² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses in der Regel auf Kosten der Grundeigentümer erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

- Finanzierung durch Private
- ¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
 - ² Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 17

Lösch-
einrichtun-
gen

- ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreter erfolgen.
- ² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
- ³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zulasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- ⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 18

Erstellung
und Ab-
nahme

- ¹ Der Hausanschluss, inkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellventil bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes.
- ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Wasserversorgung im Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.

- 4 Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können zum Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Erweiterungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung auf ihre Kosten einen Hausabsperrschieber einzubauen.
- 5 Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
 - a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Absperrschieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
 - c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
 - d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- 6 Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
 - a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
 - b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- Warn- und Ortungsband 7 Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis zur Hauseinführung zum Rohr befestigt werden.
- Erdung 8 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19

- | | |
|---------------|---|
| Kostentragung | <ol style="list-style-type: none">1 Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen.2 Mit der Genehmigung dieses Reglements gehen die Hausanschlussleitungen zurück in das Eigentum der jeweiligen Grundeigentümer.3 Bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen sind die Eigentumsanteile der einzelnen Grundeigentümer mittels Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.4 Den Absperrschieber mit Einbaugarnitur und Strassenkappe stellt die WV kostenlos zur Verfügung. Anschluss-T und Absperrschieber |
|---------------|---|

gehen in Eigentum der WV über. Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers und ist von ihm zu unterhalten.

- 5 Die WV ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Bauherrn Sicherstellung (Akontozahlung, Vorauszahlung) für die zu leistenden Kostenbeiträge zu verlangen. Bei fehlender Vorauszahlung kann die WV die Wasserabgabe verweigert werden.
- 6 Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss verfügen. Die Kosten für die Arbeiten im öffentlichen Grund gehen zulasten der Wasserversorgung.
- 7 Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen. (siehe auch § 18 Abs. 4).

§ 20

- | | |
|-----------|--|
| Unterhalt | <ol style="list-style-type: none">1 Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.2 Schäden am Hausanschluss inkl. Anschluss-T an die Hauptleitung, Absperrschieber sowie an den Leitungen sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten zulasten des Eigentümers.3 Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. |
|-----------|--|

§ 21

- | | |
|-----------------|---|
| Absperrschieber | <ol style="list-style-type: none">1 Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen. |
|-----------------|---|

§ 22

- | | |
|---------|--|
| Haftung | Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht. |
|---------|--|

D. REGENWASSERNUTZUNGSANLAGEN

§ 23 Regenwassernutzung

- | | |
|-------------------------|---|
| Technische Vorschriften | <ol style="list-style-type: none">1 Die Nachspeisung von Trinkwasser in einen Regenwasserbehälter ist nur über einen freien Auslauf zulässig. Der Trinkwasserzufluss muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Überlaufspiegel liegen und kontrollierbar sein. |
|-------------------------|---|

- 2 Direkte Verbindungen zwischen Trinkwasserleitung und Regenwassernutzungsanlagen sind verboten.
 - 3 Trinkwasser- und Regenwasserleitungen sind farblich unterschiedlich und dauerhaft zu kennzeichnen. Regenwasserleitungen sind mit «kein Trinkwasser» zu markieren. Bei Rohrleitungen unter Putz wird empfohlen, ein Trasseeband mit der Kennzeichnung «kein Trinkwasser» anzubringen.
 - 4 Sämtliche Zapfstellen und Anschlüsse sind mit dem Hinweis «kein Trinkwasser» zu versehen. Bei Spülkästen ist die Bezeichnung innen neben der Einspeisung anzubringen. Zapfstellen (z.B. Gartenventile) sind durch einen abnehmbaren Drehgriff (Steckschlüssel) zu sichern.
 - 5 Bei der Trinkwasser-Verteilbatterie ist ein Hinweisschild mit der Bezeichnung «Achtung: Haus teilversorgt mit Regenwasser-Nutzungssystem» und einem Schema der Trinkwasser- und Regenwasserverteilanlage anzubringen.
- Normen 6 Im Weiteren gelten die Normen des SVGW.
- Kontrolle 7 Die Fertigstellung der Regenwassernutzungsanlage ist der WV zwei Tage vor der Inbetriebnahme zur Abnahme zu melden.

§ 24

- Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellventil bezeichnet.

§ 25

- Kosten-tragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 26

- Installations-ausführung 1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 2 Die WV bestimmt Grösse und Typ des Hauptabstellhahnes sowie den Einbauort.
- 3 Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.
- 4 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27

- Einrichtung
- ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW W3 verlangen.
 - ² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.
 - ³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 28

- Kontrolle
- ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.
 - ² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zulasten des Eigentümers.

§ 29

- Betrieb und Unterhalt
- ¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.
 - ² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. WASSERZÄHLER

§ 30

- Einbau
- ¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert.
 - ² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.
 - ³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellventil ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zulasten des Abonnenten.

§ 31

- Wasserzähler für besondere Zwecke
- ¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist durch einen Pauschalbetrag festgelegt.
 - ² In besonderen Fällen ist die Wasserabgabe mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.
 - ³ Die temporäre Wasserabgabe erfolgt über einen Rückflussverhinderer.

§ 32

- Ablesung
- Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder Fernablesung. Zu diesem Zweck ist Ihnen der Zutritt zu den Wasserzählern zu gestatten. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 33

- Schäden, Behebung
- Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümern und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 34

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 35

Ermittlung
des Wasser-
bezugs
bei defek-
tem Wasser-
zähler

Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserbezug aus dem durchschnittlichen Verbrauch der zwei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat berücksichtigt.

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV

§ 36

Anschluss-
pflicht

- 1 Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den Nachweis erbringen können, dass ihr Wasser den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist. Dies gilt auch für die Brunnen im Gemeindegebiet, welche über private Quellen gespiesen werden. Erfüllen diese die Anforderungen nicht, sind sie mit "kein Trinkwasser" zu beschriften.
- 2 Als Abonnent gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte.

§ 37

Wasserbe-
zug

- 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge.
- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der Gemeindekanzlei.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief mit einer dreimonatigen Frist auf jedes Monatsende kündigen. Die Abtrennung eines Hausanschlusses vom Netz erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.

§ 38

- Haftung
- ¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
 - ² Der Abonnent oder Grund- / Liegenschaftseigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
 - ³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 39

- Wasserbezug ohne Bewilligung
- Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 40

- Besondere Bewilligung
- ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
 - ² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 10 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
 - ³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke (ab Hydranten oder speziellen Anschlüssen) bedarf einer Bewilligung der WV.
 - ⁴ Die Bewässerung von Kulturen im grösseren Umfang ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

§ 41

- Wasserbeschaffenheit
- ¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
 - ² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer

Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.

- ³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 42

Wasserverwendung Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 43

Betriebseinschränkungen Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 44

- Verbot der Wasserabgabe ¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:
- a) die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere Liegenschaft oder Baustelle, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
 - b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
 - c) Änderungen an Hauptabstellventil und Wasserzählern

G. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 45

- Umfang ¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 27;

- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
 - d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen.
- 2 Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 46

Planunterlagen

- 1 Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Katasterplanes und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserverteillinie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- 2 Zur Ermittlung der Anschlussbeiträge ist die Berechnung der Gesamtgeschossflächen (mit Schema) gemäss § 22 des Reglements zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen beizulegen.
- 3 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- 4 Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.
- 5 Für die Kosten des Prüfungs- und Bewilligungsverfahrens gilt das Baugebührenreglement der Gemeinde.
- 6 Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten.
- 7 Mit der Schlussabnahme der Arbeiten sind der Bauverwaltung das von allen Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll und die Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel und digital einzureichen.
- 8 Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 47

Rechts-
schutz, Voll-
streckung

- ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

Übergangs-
bestimmun-
gen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 49

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Teufenthal vom 30. November 2001 mit den Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 15. November 2024.

Der Gemeindeammann:

sign.

Niklaus Boss

Die Gemeindeschreiberin:

sign.

Susanne Wittwer

STICHWORTVERZEICHNIS

- Aargauische Gebäudeversicherung 4, 6
- Abonnenten 4, 12, 13, 14, 15, 16
- Absperrschieber 8, 9, 10
- Abweichungen von genehmigten Plänen 18
- Anschlussbeitrag 17
- Anschlusspflicht 14
- Ausführungspläne 5, 18
- Ausnahmen 6
- Bau 4, 6, 15, 18
- Bauwasser 13
- Betrieb 4, 11, 12
- Betriebseinschränkungen 16
- Betriebsvorschriften 11
- Bewilligungsverfahren 17
- Brunnen 5
- Brunnenmeister 5
- Druckerhöhungsanlagen 11
- Druckreduzierventile 11
- Durchleitung 8
- Enteignungsrecht 6
- Erdung 9
- Ermittlung des Wasserbezugs 14
- Erneuerung 9
- Erstellung 4, 6, 7, 8, 11
- Feuerwehr 7
- Finanzierung 4
- Frostgefahr 12
- Haftung 10, 12, 15
- Hauptabstellventil 11, 12, 16
- Hausanschluss 7, 9, 17
- Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 17
- Hausinstallationen 4, 11, 12, 14, 15, 16
- Hauszuleitung 9, 10, 12, 15
- Hydranten 5, 6, 7, 16
- Inkrafttreten 18
- Inventare 5
- Kosten 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 17
- Kühl- und Klimaanlage 11
- Leitungsnetz 5, 6
- Löscheinrichtungen 5, 7
- Ortungsband 8
- Planunterlagen 17
- Regierungsrat 6, 18
- Reparaturen 16
- Richtlinien des SVGW 16
- Schieber 5, 6, 8, 10
- Schutzzonen 5
- Schwimmbassins 11, 15, 16
- Strafbestimmungen 18
- Trinkwasserverunreinigungen 16
- Übergangsbestimmungen 18
- Überwachung des Trinkwassers 16
- Unterhalt 4, 7, 8, 9, 11, 12, 15
- Unterhaltsarbeiten 10, 16
- Vollstreckung 18
- Wasserabgabe 9, 12, 13, 15, 16, 17
- Wasserbeschaffung 5
- Wasserbezug 7, 14, 15
- Wassermangel 16
- Wasserversorgung 4
- Wasserverwendung 16
- Wasserzähler 5, 12, 13, 14, 16
- Zahlungspflicht 18
- Zweck 4, 12